

Abg. v. König trägt die ständische Schrift, bezüglich erstens eines Entwurfs, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee u. s. w. betreffend; zweitens eines Entwurfs der Militärstrafproceßordnung; drittens einer Publicationsverordnung vor.

(Regierungscommissar Geh. Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

Von der Vorlesung der ziemlich umfanglichen Beilagen dürfte die Kammer wohl nach ähnlichen Vorgängen bei anderen dergleichen voluminösen Gesekentwürfen abzu- sehen geneigt sein. Im Uebrigen habe ich nur noch zu bemerken, daß die Schrift bereits in der Ersten Kammer vorgetragen worden ist und Genehmigung gefunden hat.

Präsident Haberkorn: Sieht die Kammer von Vor- lesung der Beilagen ab? — Einstimmig Ja.

Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene Schrift und die derselben beigefügten Beilagen nach Form und Inhalt? — Einstimmig genehmigt.

Die für die Militärvorlagen niedergesetzte Zwischende- putation hat hiermit ihre Aufgabe erfüllt und wird nun- mehr aufgelöst.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zu der Berathung des Be- richts der ersten Deputation über das königliche Decret, die Aufhebung der Cavillereibannrechte betreffend. Herr Referent Rüger wird uns den Vortrag erstatten.

Referent Rüger: Das allerhöchste Decret lautet nebst Motiven folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät haben in Uebereinstim- mung mit den von den getreuen Ständen deshalb früher gestellten Anträgen die Aufhebung der im Lande bestehenden Cavillereibannrechte für nothwendig befunden, lassen die hierauf bezüglichen Vorschläge den getreuen Ständen in der Beilage sub \odot zugehen und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der Letztern in Huld und Gnaden ent- gegen.

Dresden, den 4. April 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

\odot
Die Regulirung des Abdeckereiwesens ist seit einer lan- gen Reihe von Jahren bereits der Gegenstand vielfacher Beschwerden und Bitten der dabei zunächst Betheiligten gewesen und eben so lange haben darüber wiederholte Bernehmungen zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung stattgefunden.

Wie bei letzterer sich in der Hauptsache darüber Ein- verständniß ergeben hat, daß die völlige Aufhebung der einer Anzahl von Cavillereien des Landes zustehenden Verbiethungs- oder Bannrechte dringend wünschenswerth sei, so sind auch von den Ständen in letzterer Richtung schon mehrfach directe Anträge gestellt (vergl. ständische Schrift vom 29. No- vember 1837 und dergleichen vom 15. August 1843) und

es ist eine schnellere Erledigung dieser Angelegenheit zeither vorzüglich nur dadurch behindert worden, daß über die Frage, wer bei Aufhebung der gedachten Bannrechte die den Inhabern derselben jedenfalls nicht zu versagende Ent- schädigung gewähren solle, nicht so leicht zu einer festern Entschließung zu gelangen war.

Welche Schwierigkeiten sich einer Ablösung der Ca- villereibietungsrechte durch die Verpflichteten entgegenstellen, ist bei früherer Gelegenheit bereits anerkannt worden. Sie liegen zunächst in der großen Ungewißheit über die Personen der Verpflichteten selbst, denn die örtliche Grenze, innerhalb deren jene Rechte ausgeübt werden dürfen, ist bei keiner Cavillerei unbestritten und würde nur nach endlosen Rechts- streiten festzustellen sein.

Das Gleiche gilt in Bezug auf den innern Umfang des Rechts, also hinsichtlich der Vieharten, auf die es sich bezieht und der Gegenleistungen, welche der Berechtigte den Verpflichteten zu gewähren hat. Vor Allem aber ist hier- bei der Umstand ins Auge zu fassen, daß als Verpflichtete überall nicht ohne Weiteres die Angeseffenen, als solche, sondern lediglich die Besitzer von Vieh betrachtet werden können, daß mithin eine große Anzahl Unangeseffene zur Mitleidenheit zu ziehen wäre, daß aber auch unter den Viehbesitzern insgesammt mit Rücksicht auf die verschiedene Gattung des von ihnen gehaltenen Viehes (unter welchem z. B. die Pferde für die Caviller weit ab den größten Nutzen gewähren) die größte Verschiedenheit und ein fort- währender Wechsel besteht, welcher die Gewinnung einer festen Basis für die Abschätzung jedes Einzelnen fast geradezu unmöglich macht.

Die Staatsregierung hat sich unter diesen Umständen schon bei den früher gepflogenen Verhandlungen der An- sicht zugeneigt, daß, wenn man das oben bemerkte Ziel er- reichen wolle, nicht wohl ein anderer Weg dazu übrig blei- ben werde, als den Besitzern der Cavillereien für Wegfall ihrer Bannrechte eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu bewilligen und sie findet für diese Ansicht eine weitere Be- gründung in der Thatsache, daß Bannrechte der fraglichen Art kaum anders, als auf Grund einer von dem Landes- herrn oder der Regierung erfolgten Verleihung vorkommen dürften, sowie daß der bei weitem größte Theil derselben zunächst im Interesse der fisciischen Jagd und gegen Ueber- nahme gewisser fisciischer Abgaben, nicht selten sogar gegen Bezahlung eines Kaufgeldes verliehen worden ist. Gegen- wärtig können auch alle diejenigen Momente, welche bei definitiver Feststellung des Gesekentwurfs die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbiethungsrechte betreffend, dahin geführt haben, den größten Theil der den Berechtigten zu zahlenden Entschädigungen auf die Staatscasse zu über- weisen, zur Unterstützung der eben entwickelten Ansicht geltend gemacht werden.

Man hat jedoch, um für Beurtheilung des Opfers, welches hiernach dem Staate angesonnen werden kann, eine bestimmtere Grundlage zu gewinnen, auch noch weiter den Versuch gemacht, mit denjenigen Cavillern, hinsichtlich deren mehr oder weniger vollständig der Beweis vorliegt, daß ihnen ein auf Verleihung des Landesherrn oder der Staats- regierung beruhendes Bannrecht zusteht, ein gütliches Ab- kommen wegen Aufhebung dieses Rechts gegen Gewähr einer Entschädigung aus Staatsmitteln anzubahnen.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen haben nun auch zu dem erwünschten Ziele geführt. Nach demjenigen, was in der fraglichen Beziehung hat ermittelt werden kön-